

Sportunterricht an der ERS

Die richtige Sportausstattung:

Schmuck, Piercing, Fingernägel & Teilnahmepflicht

1. Verantwortung der Lehrkraft

- Die Lehrkraft trägt die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht.
- Sie muss geeignete Maßnahmen zum Unfallschutz veranlassen.
- Regelungen sind in Absprache mit der Schulleitung zu treffen.

2. Verletzungsrisiken durch Schmuck und Piercings

- Piercings, Schmuck und lange Fingernägel (inkl. künstlicher Nägel) stellen ein großes Verletzungsrisiko dar, sowohl für die Trägerinnen als auch für Mitschülerinnen.
- Grundlage: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 2 Abs. 1 und 15 Abs. 1 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>).
- Mitwirkungspflicht der Schüler*innen: Schmuck und Piercings müssen abgelegt, lange Fingernägel entfernt werden. Bei Nichtbeachtung kann die Teilnahme am Unterricht untersagt werden. In Ausnahmefällen (z. B. Abkleben) kann nach verantwortlicher Beurteilung der Lehrkraft die Teilnahme erlaubt werden.

3. Sportkleidung und geeignete Sportschuhe

(https://zsl-bw.de/_Lde/startseite/uebergreifendes/ratgeber-schulsport)

- Teilnahmepflicht und Sportkleidung: Schülerinnen und Schüler müssen so ausgestattet sein, dass sie am Sportunterricht ordnungsgemäß teilnehmen können (§ 85 SchG).
- Weigern sich Schüler*innen, in geeigneter Kleidung zum Unterricht zu erscheinen, kann die Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG ergreifen.
- Bei nicht geeigneter Kleidung kann bei Leistungsfeststellungen die Note „ungenügend“ wegen unentschuldigter Verletzung der Teilnahmepflicht vergeben werden.
- Geeignete Sportkleidung:
 - Hautfreundlich, temperatenausgleichend.
 - In der Halle: kurzärmeliges T-Shirt (kein Unterhemd), kurze oder lange Sporthose, weiche und schweißaufsaugende Socken.
 - Im Freien: Trainingsanzug als Schutz gegen Kälte und Wind.
- Geeignete Sportschuhe:
 - Saubere Hallensportschuhe für die Halle.
 - Barfuß, in Socken oder mit Turnschlappchen nur, wenn es für Inhalte wie Gymnastik, Turnen oder Trampolinturnen erforderlich ist.
 - Hallenschuhe, die im Freien benutzt wurden, vor Nutzung in der Halle gründlich reinigen.

4. Teilnahme- und Mitwirkungspflicht im Sportunterricht

- Auch bei Sportunfähigkeit besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht:
 - Sportunfähige Schüler*innen nehmen aktiv teil, z. B. durch Stundenprotokolle oder Hilfsdienste (Hütchen aufstellen, Schiedsrichter).
 - Protokolle und Hilfstätigkeiten fließen in die Notengebung ein.
- Fehlzeiten und Entschuldigungen:
 - Schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen erforderlich (Grund, Datum, Unterschrift der Eltern).
 - Erfolgt keine Entschuldigung, gilt die Fehlzeit als ungenehmigt.
 - Wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten wirken sich auf die Sportnote aus.
 - Findet während einer unentschuldigten Fehlzeit eine Leistungserhebung statt, wird diese mit „ungenügend“ bewertet.
- Langfristige Sportunfähigkeit (>4 Wochen): Ärztliche Bescheinigung an die Sportlehrkraft erforderlich.